

Stadt Gerlingen -Ortsrecht-

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen

Rechtsgrundlagen:

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 1 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (DVO GemO) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 06.03.2024 folgende Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen beschlossen:

Satzungsbeschluss des Gemeinderats	vom	06.03.2024
veröffentlicht im Amtsblatt	vom	15.03.2024
in Kraft getreten	vom	16.03.2024

Änderungs-	§ §,	öffentliche	in Kraft getreten
beschluss vom	Absatz	Bekanntm. v.	am

§ 1 Form der öffentlichen Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Gerlingen werden gemäß § 1 Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Gemeindeordnung (DVO GemO), soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen, auf der Homepage der Stadt Gerlingen unter www.gerlingen.de durchgeführt. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung. Die öffentlichen Bekanntmachungen können während der Sprechzeiten im Rathaus Gerlingen, Rathausplatz 1, 70839 Gerlingen kostenlos eingesehen werden und sind dort gegen Kostenerstattung als Ausdruck zu erhalten. Ferner können Ausdrücke der öffentlichen Bekanntmachungen unter Angabe der Bezugsadresse gegen Kostenerstattung auch zugesandt werden. Die im Internet öffentlich beziehungsweise ortsüblich bekanntgemachten Vorschriften werden jeweils in der nächstmöglichen Ausgabe des Amtsblattes der Stadt Gerlingen, dem amtlichen Teil des Gerlinger Anzeigers informatorisch veröffentlicht.
- (2) Abweichend von Absatz 1 erfolgen öffentliche Bekanntmachungen zu Bauleitplänen durch Einrücken in das Amtsblatt der Stadt Gerlingen im amtlichen Teil des Gerlinger Anzeigers sowie ergänzend durch die Bereitstellung im Internet gemäß Absatz 1. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag des Amtsblattes der Stadt Gerlingen.
- (3) Erscheint eine Bekanntmachung nach Absatz 1 auf der Homepage der Stadt Gerlingen infolge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so ist die öffentliche Bekanntmachung in folgender Reihenfolge der Verfügbarkeit und Durchführung zulässig:
 1. Durch Abdruck im Amtsblatt der Stadt Gerlingen.
 2. Durch Abdruck in den Tageszeitungen „Stuttgarter Zeitung“ und „Stuttgarter Nachrichten“. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Erscheinungstag dieser Tageszeitungen.
 3. Durch Anschlag an der Verkündungstafel des Rathauses Gerlingen auf die Dauer von mindestens einer Woche. Als Tag der Bekanntmachung gilt der Tag der Anbringung des Anschlages an der Verkündungstafel des Rathauses.

Im Falle der Notbekanntmachung ist die öffentliche Bekanntmachung in der Form nach Absatz 1 zu wiederholen, sobald die Umstände es zulassen.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 16.03.2024 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen der Stadt Gerlingen vom 1. Januar 1978 außer Kraft.